



Deutscher Naturschutzring e.V. | Marienstraße 19-20 | 10117 Berlin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss

Nachricht per Mail:
Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Undine Kurth
Vizepräsidentin

Marienstraße 19-20
10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 / 678 1775 70
Fax +49 (0)30 / 678 1775 80
undine.kurth@dnr.de

www.dnr.de

**Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung
Tiere vor Missbrauch schützen:
Online-Handel mit Tieren rechtlich regeln
Antrag der Fraktion der SPD, DS 19/1116**

27.2.19

Sehr geehrte Damen und Herren,

da auf dem Gebiet des Online-Handels mit Tieren gravierende Missstände zu beklagen sind – sowohl in Hinblick auf den Tierschutz als auch in Hinblick auf den Artenschutz und daher dringender Handlungsbedarf besteht, begrüßt es der DNR ausdrücklich, dass sich der Landtag von Schleswig-Holstein mit dem Thema Online-Handel mit Tieren auseinandersetzt.

Unser Mitgliedsverbände Pro Wildlife und Deutscher Tierschutzbund haben jeweils Stellungnahmen hierzu abgegeben, denen wir uns in vollem Umfang anschließen.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Regelungen in Österreich zu erheblichen Verbesserungen geführt haben und so verdeutlichen, dass ein Verbot mit definierten Ausnahmen trotz zum Teil nach wie vor bestehender Kontrollprobleme zu wirklichen Fortschritten führt. Eine entsprechende Information fügen wir diesem Schreiben als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

Undine Kurth
Vizepräsidentin

Anlage: Rechtslage in Österreich

Internethandel mit Tieren - Informationen zur Rechtslage in Österreich

§ 8a Abs 2 Tierschutzgesetz sieht folgende Regelung vor:

Das öffentliche Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe (Inverkehrbringen) von Tieren ist nur in folgenden Fällen gestattet:

1. *im Rahmen einer gemäß §§ 29 Abs. 1 und 31 Abs. 1 genehmigten Haltung oder*
2. *durch Züchter, die gemäß § 31 Abs. 4 diese Tätigkeit gemeldet haben, sofern sie nicht auf Grund einer Verordnung von dieser Verpflichtung ausgenommen sind, oder*
3. *im Rahmen oder zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft bzw. von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren oder*
die Suche von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere mit einem Alter von mehr als sechs Monaten bzw. für Hunde und Katzen bei denen die bleibenden Eckzähne bereits ausgebildet sind, die nicht bei ihrem bisherigen Halter bleiben können oder dürfen, durch den Halter oder eine
4. *gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person, Vereinigung oder Institution, wobei bei Hunden nachzuweisen ist, dass diese seit mindestens sechzehn Wochen in der Heimtierdatenbank gemeldet sind.*

Dies gilt auch für derartige Aktivitäten im Internet.

Das bedeutet, dass das öffentliche Anbieten (auch das unentgeltliche Anbieten!) von Tieren im Internet grundsätzlich verboten, in den im Gesetz aufgelisteten Ausnahmen jedoch erlaubt ist.

Ausnahme Ziffer 1: Das betrifft etwa Tierheime und Zoofachhandlungen, aber auch Tierschutzvereine, die Tiere aus dem Ausland vermitteln und über eine behördlich genehmigte „Betriebsstätte“ im Inland verfügen.

Ausnahme Ziffer 2: Diese Ausnahme betrifft Züchter, die ihre Tätigkeit der Behörde vorschriftsgemäß gemeldet haben. Die Zucht gewisser Tiere, für die eine solche Anzeige nicht erforderlich ist, ist in einer eigenen Verordnung geregelt. Diese Tiere dürfen somit im Rahmen der Vorgaben der Verordnung öffentlich angeboten werden (ohne Beschränkung). Dies betrifft etwa Zierfische, domestizierte Ziervögel, domestiziertes Geflügel, Kleinnager und Kaninchen wenn dies nicht regelmäßig und nicht auf Gewinn gerichtet erfolgt.

Ausnahme Ziffer 3: Ausgenommen sind auch Tiere im Rahmen oder zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft. Weiters sämtliche in § 24 Abs 1 Z 1 Tierschutzgesetz genannten Tierarten, das sind: Pferde und Pferdeartige, Schweine, Rinder, Schafe, Ziege, Schalenwild, Neuweltkameliden, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauße und Nutzfische.

Ausnahme Ziffer 4: Diese Ausnahme soll nach den Erläuterungen etwa älteren oder kranken Personen, denen eine Tierhaltung nicht mehr zugemutet werden kann, ermöglichen, die Tiere zu vermitteln und der Entlastung von Tierheimen dienen. Um Umgehungsmöglichkeiten zu verhindern, ist dies jedoch an ein Mindestalter geknüpft. Hunde müssen überdies für einen bestimmten Zeitraum in der Heimtierdatenbank gemeldet gewesen sein.

Im letzten Satz wird nochmals klargestellt, dass auch das Anbieten im Internet vom Verbot umfasst ist.

Unklarheiten bestehen etwa im Zusammenhang mit der Frage, was als öffentlich zu verstehen ist. Grundsätzlich wird man unter „öffentlichem Anbieten“ wohl jene Tätigkeiten verstehen können, bei denen das Anbieten über einen individuell bestimmbaren Personenkreis hinausgeht. Dies wird etwa auf folgende Sachverhalte zutreffen:

- Aushang in Supermärkten
- Inserate in Printmedien
- Inserate in Onlinemedien
- Inserate auf frei zugänglichen Internetbörsen
- Inserate auf frei zugänglichen Websites (zB von Tierschutzvereinen)

Zum nicht öffentlichen Anbieten wird etwa die Vermittlung von Tieren im Familien- oder Freundeskreis sowie die klassische Mundpropaganda zu zählen sein. Zwischen diesen relativ klaren Bereichen gibt es jedoch einen Graubereich, der nicht ohne weiteres als öffentlich bzw nicht öffentlich festgemacht werden kann. Dies betrifft etwa den Aushang im Vereinsgebäude oder in einer Tierarztpraxis. Auch im Bereich der digitalen (sozialen) Medien gibt es Grauzonen, wie etwa die öffentlichen bzw nicht öffentlichen Gruppen in Facebook.

Das eigentliche Problem mit der Bestimmung ist jedoch die schwierige Vollziehbarkeit. Der online-Handel findet größtenteils auf online-Plattformen (wie etwa ebay) statt. Dort können sich die Anbieter unter falschen Namen und falschen Adressen ein Profil erstellen. Auch die Telefonnummern sind meist von Prepaid Handys, die sich nicht nachverfolgen lassen (oder nur sehr schwierig). Illegale Anbieter können daher nur im Zuge sogenannter „Scheinkäufe“ ausgeforscht werden, was einen erheblichen Verwaltungsaufwand darstellt. **Es wäre daher erforderlich, auch die Plattformbetreiber mehr in die Pflicht zu nehmen**, nur ist dies aufgrund der E-Commerce-RL der EU eher schwierig

Eine weitere Lücke stellt die Strafbarkeit von Delikten, die im Ausland begangen werden, dar. Die Anzeigen werden in der Regel nicht in Österreich online gestellt, sondern im benachbarten Ausland, von wo auch die (meistens) Hundewelpen kommen. Bei Internetdelikten ist der Tatort aber jener Ort an dem quasi das illegale Inserat online gestellt wurde. Liegt dieser Ort außerhalb von Österreich, ist das Verhalten nicht strafbar, da nach österreichischem Verwaltungsstrafgesetz der Tatort idR im Inland sein muss.

Zu bedenken ist weiter, dass zusätzlich zu einer innerstaatlichen Regelung auf europäischer Ebene die E-Commerce-RL insofern angepasst werden müsste, als die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Plattform- (oder Marktplatz-)Betreiber für strafbare Vorgänge auf ihren Websites verstärkt werden sollte. Weiters müsste innerstaatlich oder auf europäischer Ebene über die Strafbarkeit von Internetdelikten, die im Ausland begangen werden, deren Inhalte aber im Inland „abrufbar“ sind und somit dort ihre verpönte Wirkung entfalten, neu geregelt werden.